

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 603/2023	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Joppke, Brigitte
Aktenzeichen:	062.30
Sitzungstermin:	14.11.2023 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Kommunalwahlen am 09.06.2024
Bestellung des Gemeindewahlausschusses
und weitere Festlegungen im Zusammenhang mit
zugelassenen Wahlvorschlägen**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt gebildet:

Vorsitzende(r):
Stv. Vorsitzende(r):
Beisitzer(in):
Beisitzer(in) und Schriftführer(in):	Sabine Bartl
Beisitzer(in) und stv. Schriftführer(in):	Larissa Steck
Stv. Beisitzer(in):	
Stv. Beisitzer(in):	
Stv. Beisitzer(in):

2.

a.) Aufgrund der aktuellen Beschlussfassung des Gemeinderats zum Redaktionsstatut des Mitteilungsblatts können vor der Kommunalwahl die zugelassenen Wahlvorschläge (Gemeinderat, Kreistag) kostenlose sachbezogene Selbstdarstellungen im amtlichen Teil des Mitteilungsblatts veröffentlichen. Jeder Wahlvorschlag erhält dafür jeweils eine halbe Seite. Es wird festgelegt, die Veröffentlichungen in folgenden Kalenderwochen zuzulassen:

Ausgabe 14.04.2024	KW 16
Ausgabe 24.04.2024	KW 17
Ausgabe 03.05.2024	KW 18

b) In der Ausgabe des Mitteilungsblatts, das unmittelbar vor dem Wahlsonntag erscheint, darf keine Werbung / Selbstdarstellung mehr erfolgen.

3. Zur Vorbereitung der Wahl und zur Auswertung der Stimmzettel wird das neue IT-Programm Wahlmanager eingesetzt.

4. Den zugelassenen Wahlvorschlägen wird die Möglichkeit eingeräumt, die von der Gemeinde Ehningen aufgestellten Wahlwerbetafeln kostenlos zu nutzen.

Einleitung:

Am 09. Juni 2024 finden gleichzeitig die Wahlen zum Europäischen Parlament und Kommunalwahlen statt. Unter dem Begriff Kommunalwahlen werden dabei die Wahlen zur Regionalversammlung, dem Kreistag und dem Gemeinderat zusammengefasst.

Für die Wahl des Gemeinderats muss ein Gemeindewahlausschuss gebildet werden. Zugelassenen Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahlen und auch für die Kreistagswahlen sollen verschiedene Möglichkeiten zur offiziellen Wahlwerbung angeboten werden.

Sachverhalt:

Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die Aufgaben:

Aufgrund von §11 Abs. 1 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KomWG wird der Gemeindewahlausschuss die Aufgaben des Wahlvorstands in Wahlbezirk 3 (Rathaus) mit übernehmen.

Nach § 8 Abs. 3 Nr.1 KomWG prüft der Gemeindewahlausschuss bei der Wahl der Gemeinderäte die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung.

Die Zusammensetzung wird geregelt in §11 Abs. 2 KomWG.

„Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. [...]“

Festlegungen zur kostenlosen Selbstdarstellung von zugelassenen Vorschlägen für Gemeinderatswahl und Kreistagswahl im amtlichen Teil des Mitteilungsblatts

Nach dem aktuellen Verlagsvertrag gibt es folgende Festlegung zur Veröffentlichung von Selbstdarstellungen zugelassener Wahlvorschlägen im amtlichen Teil des Mitteilungsblatts vor Kommunalwahlen: In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

„Je 3 Monate, je 2 Monate und je einen Monat vor Kommunalwahlen pro Wahl maximal pro Wahlvorschlag eine halbe Seite kostenlose, sachbezogene Selbstdarstellungen von zugelassenen Wahlvorschlägen für Kreistagswahlen sowie Gemeinderatswahlen und von zugelassenen Bewerbern für Bürgermeisterwahlen. Näheres legt der Gemeinderat vor den jeweiligen Wahlen fest.“

Die erste Möglichkeit zur Veröffentlichung von Selbstdarstellungen nach dem gültigen Redaktionsstatut wäre somit im März. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beginnt Anfang April und dauert bis zum 11.04.2024, 18.00 Uhr. Über die Zulassung der Wahlvorschläge muss der Gemeindewahlausschuss bis zum 18.04.2024 entschieden haben. Generell wird in Ehningen gleich nach Ablauf der Einreichungsfrist der Gemeindewahlausschuss zu einer Sitzung zusammenkommen (am 11.04.2024) und über die Zulassung entscheiden.

Da nur zugelassene Wahlvorschläge die Möglichkeit einer kostenlosen Selbstdarstellung im amtlichen Teil des Mitteilungsblatts eingerichtet ist, kann eine erste Veröffentlichung deshalb erst Ende April erfolgen. Die erste Möglichkeit der Veröffentlichung wäre in der Ausgabe am 18.04.2024, dies soll so auch vorgesehen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Termine, zu denen die jeweiligen Veröffentlichungen im amtlichen Teil erfolgen können, direkt festzulegen und darüber zu beschließen.

Wahlwerbetafeln

Die gemeindeeigenen Wahlwerbetafeln werden den zugelassenen Wahlvorschlägen zur Verfügung gestellt. Die Standorte sind:

- am Ortseingang in der Maurener Straße
- in der Herrenberger Straße in Höhe des Gebäudes Nr. 7 und
- in der Herrenberger Straße in Höhe des Gebäudes Nr. 106 (Versorgungszentrum).

Aufgestellt:
Ehningen, 09.11.2023



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: